

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Allgemeine Finanzprüfung bei der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Eigenbetriebe für die Jahre 2014 bis 2019; Abschlussbestätigung

Bezug: Vorlagen 214/2022, 214a/2022

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Gemeindeprüfanstalt (GPA) Baden-Württemberg hat die allgemeine Finanzprüfung der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Eigenbetriebe für die Jahre 2014 – 2019 vorgenommen und hierzu den Prüfbericht vom 21.06.2022 vorgelegt.

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts wurde der Gemeinderat mit Vorlage 214/2022 am 25.07.2022 unterrichtet. Die Universitätsstadt Tübingen hat nach § 114 Abs. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA am 29.11.2022 Stellung genommen. Über die Stellungnahme der Verwaltung wurde der Gemeinderat mit Vorlage 214a/2022 unterrichtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 30.07.2024 mitgeteilt, dass die allgemeine Finanzprüfung der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Eigenbetriebe für die Jahre 2014 – 2019 abgeschlossen ist. Die im Prüfungsbericht der GPA vom 21.06.2022 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten.

In der Abschlussbestätigung führt das Regierungspräsidium aus, dass die von der Verwaltung angeführten Argumente für die Einrichtung von Girokonten für Handvorschüsse (RdNr. 59 des Prüfungsberichts) nachvollziehbar seien. Allerdings entspräche diese Verwaltungspraxis nicht den Vorgaben der Gemeindegeldverkehrsverordnung (GemKVO). Gemäß § 1 Abs. 1 GemKVO sei die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über gemeindeeigene Konten ausschließlich der Stadtkasse bzw. einer Zahlstelle vorbehalten; Handvorschüsse können zur Leistung geringfügiger Zahlungen nur in bar oder mittels elektronischer Geldbörsen gewährt werden (§ 4 GemKVO). Auf die Möglichkeit, die Handvorschüsse im

Rahmen von Zahlstellen zu gewähren, denen es nach § 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 GemKVO möglich ist, Girokonten zu führen, wird hingewiesen.

Zudem teilt das Regierungspräsidium mit, dass es beim Thema Niederschlagungen von Forderungen (RdNr. 67 des Prüfungsberichts) die Auffassung der Stadt teilt, dass es in einzelnen Fällen der Beitreibung früh zu Anhaltspunkten kommen kann, die erkennen lassen, dass die ausstehende Forderung nicht zeitnah eingehen wird, da die Möglichkeiten zur aktuellen Beitreibung der ausstehenden Forderung zunächst ausgeschöpft sind. Eine befristete Niederschlagung im Einzelfall diene in diesen Fällen einer realistischen Forderungsdarstellung im Jahresabschluss (§ 10 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung). Dabei sei zu beachten, dass eine Einzelwertberichtigung stets Vorrang vor einer Pauschalwertberichtigung, die keiner konkreten Forderung zugerechnet werden kann, hat. Eine befristete Niederschlagung stehe einer weiteren Beitreibung der Forderung nach einer gewissen Abwartezeit nicht entgegen. Der von der Stadt angeführte Buchungsaufwand könne kein Grund für einen Verzicht auf befristete Niederschlagungen im Einzelfall sein, noch könne eine lediglich pauschale Wertberichtigung die Betrachtung der Forderungen im Einzelfall langfristig ersetzen.

Die beiden Hinweise werden hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit nochmals intern geprüft.